

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) „Meister-BAföG“

Mit Wirkung vom 01.07.2009 können Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen (z.B. Meistervorbereitungslehrgänge, Studiengang „Betriebswirt/in (HWK)“, Studiengang „Umweltschutzberater/ in (HWK)“ u.a.) im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung auf Antrag staatliche Förderung erhalten.

Voraussetzungen:

Abschluss einer nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannten Ausbildung. Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss rechtlich geregelt sein und über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufs-fachschulabschlusses liegen. Wer diese gesetzlichen Voraussetzungen und bestimmte zeitliche und qualitative Anforderungen erfüllt, hat einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Altersbeschränkung besteht nicht. Gefördert werden können:

Förderung von Lebenshaltungskosten

für Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen*

Höchstsatz monatlich (einkommens- und vermögensabhängig)

ca. 675,- € Ledige

ca. 890,- € Verheiratete

ca. 210,- € zzgl. für jedes Kind

gewährt als Darlehen und zu 50 % bezuschusst

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

für Teilnehmer an Voll- und Teilzeitmaßnahmen**

Höchstsatz einmalig (einkommensunabhängig):

ca. 10.226,- € gewährt als Darlehen

Kosten für das Meisterstück

Höchstsatz ca. 1.534,- € gewährt als Darlehen

Zuschuss

30,5% Zuschuss zu Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

* a.) mindestens 400 Unterrichtsstunden

b.) Abschluss innerhalb von 36 Monaten

c.) Unterricht i.d.R. an 4 Tagen pro Woche mit mind. 25 Unterrichtsstunden

**a.) mindestens 400 Unterrichtsstunden

b.) Abschluss innerhalb von 48 Monaten

c.) Unterricht i.d.R. innerhalb von 8 Monaten mit mind. 150 Unterrichtsstunden

Das Darlehen ist zins- und tilgungsfrei längstens bis sechs Jahre ab Maßnahmebeginn. Die Rückzahlung muss innerhalb von 10 Jahren in monatlichen Raten von mindestens ca. 128,- € erfolgen.

Bei der Gründung oder Übernahme eines Unternehmens wird bereits ab der Einstellung und der dauerhaften Beschäftigung eines neuen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiters oder eines Auszubildenden 33 Prozent Teilerlass des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens gewährt. Wenn in der zinsfreien Zeit eine selbstständige Existenz mit mindestens zwei Beschäftigten gegründet wird, besteht die Möglichkeit eines Teilerlasses von 66 % des gewährten Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungskosten. Formularsätze zur Antragstellung erhalten Sie bei der NBank Hannover (www.nbank.de) und Ihrer Handwerkskammer. Förderanträge sind grundsätzlich vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Bitte beachten:

Bei Vorbereitungslehrgängen auf die Meisterprüfung müssen Sie sich für alle geplanten Module komplett anmelden (Ausbildung der Ausbilder, Fachkauffrau/mann Handwerkswirtschaft, Techn. Fachwirt/in (HWK) oder Kaufm. Fachwirt/in (HWK), Fachpraxis, Fachtheorie und - wenn geplant - Betriebswirt/in (HWK), da der Fortbildungsplan in der Regel nur einmal eingereicht werden kann.

(Stand: 06.07.2009)